**Landesschulamt und Lehrkräfteakademie**

HESSEN

Landesschulamt und Lehrkräfteakademie
Stuttgarter Straße 18-24, 60329 Frankfurt am Main

An alle
Leitungen der
Studienseminare für GHRF, GYM + BS

in Hessen

Arbeitsbereich: Abt. II, Dez. 2
Dezernatsleitung

Aktenzeichen

Bearbeiterin Helga Kennerknecht
Durchwahl 069/38989-310
Fax 0611/327671056
E-Mail Helga.Kennerknecht@lsa.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 18. März 2015

**Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe, § 48 Abs. 2 Nr. 3 HLbGDV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit dem Hessischen Kultusministerium, Referat I.1, ist hinsichtlich des von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit der Meldung zur Prüfung vorzulegenden Nachweises über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 3 HLbGDV Folgendes zu beachten:

Bislang hat das Landesschulamt einen Nachweis über einen Erste-Hilfe-Lehrgang (Grundlehrgang für alle) im Umfang von 8 Doppelstunden verlangt. Dies entspricht auch den Voraussetzungen für Führerscheine der Klassen A,B,C, Übungsleiter in Sportvereinen, betriebliche Ersthelfer etc.

Ab dem 01.04.2015 wird die Erste-Hilfe-Ausbildung auf 9 Unterrichtseinheiten gestrafft, und der Umfang der regelmäßigen, in Zeitabständen von zwei Jahren erforderlichen Fortbildung, auf 9 Unterrichtseinheiten ausgeweitet. Die Erste-Hilfe-Ausbildung fokussiert sich deshalb zukünftig auf die Vermittlung der lebensrettenden Maßnahmen und einfacher Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie grundsätzlicher Handlungsstrategien. Dies bedeutet Verzicht auf zu hohe Detailgenauigkeit der Anweisungen und Verzicht auf überflüssige medizinische Informationen bei gleichzeitiger didaktischer Optimierung. Die Erste-Hilfe-Fortbildung ist deutlich zielgruppenorientierter gestaltet. Hierfür stehen optionale Themen zur Verfügung, die anhand des spezifischen Bedarfs bzw. der Anforderungen der Teilnehmer ausgewählt werden können. Auch Erste-Hilfe-Maßnahmen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder können dann im Rahmen der Fortbildungen abgedeckt werden.

Aufgrund des Vorgenannten gilt für die Meldung zur Prüfung, dass bei Nachweisen, die nach dem 31.03.2015 ausgestellt worden sind, der Nachweis über die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Ausbildung im Umfang von 9 Unterrichtseinheiten ausreichend ist. Bei Nachweisen mit älterem Ausstellungdatum ist ein Umfang von 8 Doppelstunden nachzuweisen.

Sofern die Regelung des § 48 Abs. 2 Nr. 3 HLbGDV vorsieht, dass der Nachweis nicht älter als drei Jahre sein darf, die Erste-Hilfe-Ausbildung ab dem 01.04.2015 aber eine regelmäßige, in Zeitabständen von zwei Jahren erforderliche Fortbildung vorsieht, so wird dies bei der Überarbeitung der HLbGDV berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Helga Kennerknecht
Ltd. Direktorin am Landesschulamt